



**I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 Strom/GasGVV)**

- (1) Bei Erweiterungen oder Änderungen in bestehenden Strom/Gasversorgungsanlagen, die eine Erhöhung oder Verminderung der Anschlussleistung gegenüber der bestehenden Vertragsbasis zur Folge haben, ist der Anschlussnehmer zur Mitteilung an den Grundversorger verpflichtet.  
 (2) Die Veränderungen nach (1) werden automatisch zur Abrechnungsgrundlage erhoben.

**II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 Strom/GasGVV)**

Die Abrechnung des Strom/Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Energieversorgung Inselsberg GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

**III. Zahlungsweise (§ 16 Strom/GasGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung beim Kundenservice der Energieversorgung Inselsberg GmbH, Albrechtstraße 14 in 99880 Waltershausen
- b) Banküberweisung und
- c) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung zu leisten.

**IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 Strom/GasGVV)**

- (1) Die Kosten für das Direktinkasso bzw. Nachinkasso aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.  
 (2) Mahnkosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, Kosten für Rücklastschriften sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Energieversorgung Inselsberg GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.  
 (3) Die Kosten für eine Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung am Zähler sind, sofern der Ort im Preisblatt aufgeführt ist, vom Kunden nach den im Preisblatt der Energieversorgung Inselsberg GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Ansonsten sind vom Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

**V. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Strom/Gasgrundversorgungsverordnung (Strom/GasGVV)  
der Energieversorgung Inselsberg GmbH (gültig ab 01.03.2016)**

**1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen) für Kunden ohne Leistungsmessung**

Art des Vorgangs	zu Dienstzeiten <sup>1</sup>		zu Bereitschaftszeiten und Wochenende <sup>2</sup>	
	Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
Unterbrechung der Versorgung (Sperrung, Kontrollgang mit zeitgleicher Nachsperrung) am Zähler	48,50 €	56,50 €	62,75 €	70,75 €
Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung) am Zähler (inkl. 19% USt)	57,72 €	67,24 €	74,67 €	84,19 €
Unterbrechung der Versorgung durch Zählerausbau (inkl. 19 % USt)	57,72 €	67,24 €	74,67 €	84,19 €
Wiederherstellung der Versorgung durch Zählereinbau (inkl. 19% USt)	57,72 €	67,24 €	74,67 €	84,19 €
technischer Aufwand <sup>3</sup> (inkl. 19% USt)	40,76 €	50,28 €	49,24 €	58,76 €
technische Sperrung <sup>4</sup> (inkl. 19% USt)	nach Aufwand		nach Aufwand	
technische Entsperrung <sup>4</sup> (inkl. 19% USt)	nach Aufwand		nach Aufwand	
Mahnkosten	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Rücklastschriften <sup>5</sup>	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €

**Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise, sofern sie nicht mit Umsatzsteuer ausgewiesen sind.**

Erläuterungen:

**Zone 1:** Langenhain, Wahlwinkel, Schnepfenthal und Waltershausen (ohne die Ortsteile Fischbach, Schmerbach, Schwarzhausen und Winterstein)

**Zone 2:** Reinharbbrunn, Tabarz und Friedrichroda (ohne die Ortsteile Cumbach, Finsterbergen und Ernstroda)

<sup>1</sup>Dienstzeiten sind Mo. bis Do. von 07.00 bis 16.00 Uhr und Fr. von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Außer an gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester.

<sup>2</sup>Bereitschaftszeit an Werktagen Mo. bis Fr. von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr, Fr. ab 13.00 Uhr sowie am Wochenende. Außer an gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester.

<sup>3</sup>nach Auftragserteilung der Versorgungsunterbrechung an den Netzbetreiber fällt technischer Aufwand an bei Zutrittsverweigerung durch den Kunden, nicht anzutreffenden Kunden, Kontrollgang, Inkassozahlung des Kunden vor Ort sowie auch bei Abbruch der Versorgungsunterbrechung aufgrund kurzfristiger Forderungsbegleichung (Bareinzahlung, Überweisung) durch den Kunden oder kurzfristiger Inkassovereinbarung des Kunden mit der Energieversorgung Inselsberg GmbH.

<sup>4</sup>Die technische Sperrung / Entsperrung wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet und wird durchgeführt, sofern eine Sperrung am Zähler nicht möglich ist, z.B. vorherige Zutrittsverweigerung des Kunden oder keinem Zugang zum Zähler

<sup>5</sup>Zu der Kostenpauschale Rücklastschriften wird die von der Bank jeweils berechnete Bearbeitungsgebühr hinzugerechnet.